

Informationen zum Antragsverfahren

einer Bescheinigung gemäß Rechtsgrundlagen § 10 g Einkommensteuergesetz (EStG); Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG)

Inanspruchnahme für schutzwürdige Kulturgüter, welche weder zu eigenen Wohnzwecken noch zur Erzielung von Einkünften dienen.

Voraussetzung für unter Schutz gestellte Kulturgüter

1. Schutzwürdige Kulturgüter beinhalten u. a. Gebäude oder Gebäudeteile, Außenanlagen, gärtnerische, bauliche und sonstige Anlagen (Boden- und technische Denkmale u. a.). Mobiliar, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive, die sich seit mindestens 20 Jahren im Besitz der Familie des Steuerpflichtigen befinden oder als nationales Kulturgut eingetragen sind und deren Erhaltung werden ihrer Bedeutung im öffentlichen Interesse liegen.
2. Für alle Kulturgüter ist nach entsprechender Vorlage eine schriftliche Erklärung des Eigentümers zu bescheinigen, dass er/sie in einem den Verhältnissen entsprechendem Umfang der wissenschaftlichen Forschung oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. (Formblatt „Erklärung zur Zugänglichkeit“)
3. Die Baumaßnahmen müssen vor Beginn ihrer Ausführungen mit der unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt werden.
4. Die Abstimmung kann im Rahmen eines denkmalschutzrechtlichen Genehmigungs- oder Baugenehmigungsverfahrens erfolgen und ist im Abstimmungsprotokoll/-beleg (getrennt nach Antragsart) zu dokumentieren.
5. Die Genehmigung erfolgt über eine Baugenehmigung, eine Denkmalschutzrechtliche Genehmigung oder über eine Genehmigung nach § 12 SächsDSchG.
6. Weitere Auskünfte dazu finden Sie auf unserer Homepage unter Allgemeine Informationen und den zur Verfügung gestellten Formularen.
7. Bitte beachten Sie, dass nicht alle genehmigungsfähigen Aufwendungen gleichzeitig auch steuerlich bescheinigungsfähig sind. Die Anlage 2 dient in diesem Fall zur Orientierung, was bescheinigungsfähig sein kann und was nicht.

Aufwendungen für nicht abgestimmte Maßnahmen werden nicht bescheinigt.

Bei Wohnungseigentum gilt der Kaufvertrag als Stichtag.

Antragsunterlagen

Nur vollständig eingereichte Anträge können auch bearbeitet werden!

Anlage 1 – Aufstellung der Rechnungen (auch als Excel-Datei in elektronischer Form)

Anlage 2 – Erklärung der Zugänglichkeit

Originalrechnungen **und** Zahlungsnachweise (Kontoauszüge, Quittungen, ...)

Kopie Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung oder Baugenehmigung

Kopie denkmalschutzrechtliche Genehmigung oder Baugenehmigung

Bestätigung denkmalschutzrechtliche Abnahme

Anlage 3 - Nachweis der **Steuerlichen Abstimmung**

Fotodokumentation (Zustand **vor** und **nach** Fertigstellung der Maßnahme

Anlage 7 - gegebenenfalls Vollmacht

Anlage 4 – dieses Informationsblatt unterschrieben zurück

Bei laufenden und regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen reicht es aus, wenn sie einmal vorweg abgestimmt werden (z.B. laufende Pflege bei geschützten Garten- und Parkanlagen

Pauschalrechnungen / Abschlagsrechnungen sind nur durch Angebote oder Leistungsverzeichnisse prüfbar.

Rechnungen und Angebote müssen Menge, Artikel und Preis eindeutig erkennen lassen. Bescheinigt werden nur tatsächliche Aufwendungen, Skonti und Rabatte mindern diese.

Gebühren

Für die Bescheinigung werden Gebühren in Höhe von 40,00 € bis 1.000,00 € erhoben.

Vorlage der Bescheinigung beim Finanzamt

Die Bescheinigung ist nicht alleinige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung. Die Finanzbehörde prüft weitere steuerrechtliche Voraussetzungen. Aufwendungen, die im Rahmen der Bescheinigung nicht berücksichtigt sind, können unter Umständen anderweitig steuerlich geltend gemacht werden. Informieren Sie sich bitte ggf. bei Ihrem Steuer- oder Finanzberater.

Aufwendungen die grundsätzlich nicht bescheinigt werden z. B.:

- Erwerbskosten einschließlich Anschaffungsnebenkosten / Finanzierung
- Entrümpelung, Entkernung
- Neubauten, neue Gebäudeteile / Anbauten
- Eigenleistungen / Nachbarschaftshilfe
- Werkzeuge, Arbeitsmittel, -kleidung
- laufende Unterhaltungskosten

Nicht alle genehmigten/abgestimmten Maßnahmen erfüllen i.d.R. auch die

Bescheinigungsvoraussetzungen

(keine abschließende Aufzählung möglich)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller